

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Grundschulen in der Gemeinde Bomlitz

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bomlitz in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bomlitz ist gemäß § 102 NSchG Schulträger für die Grundschulen im Gemeindegebiet. Die Schulbezirke für die Grundschulen sind nach § 63 Abs. 2 NSchG durch Satzung festzulegen.

§ 2 Grundschule Bomlitz

Der Schulbezirk der Grundschule Bomlitz umfasst den Ortsteil Bomlitz sowie die Ortschaft Uetzingen.

§ 3 Grundschule Benefeld

Der Schulbezirk der Grundschule Benefeld umfasst den Ortsteil Benefeld sowie die Ortschaften Ahrsen-Jarlingen, Bommelsen-Kroge und Borg-Cordingen. Sofern die Stadt Walsrode keine anders lautende Regelung trifft, können Kinder aus Kolonie Hünzingen diesem Schulbezirk zugeordnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.
Gleichzeitig werden alle bisherigen Ratsbeschlüsse über die Festlegung von Schulbezirken aufgehoben.

Bomlitz, 30.05.2017

Gemeinde Bomlitz
Der Bürgermeister

gez. L e b i d

Lebid